

Abschrift

3 S 22/09

11 C 38/09

Amtsgericht Kempen



Verkündet am 04.03.2010

Ermer-Beenen
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle**Landgericht Krefeld****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED],

g e g e n

Firma [REDACTED] Autovermietung [REDACTED] vert. d. d. Gf. [REDACTED]
[REDACTED] - [REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Krefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 11.02.2010
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rungelrath, den Richter am
Landgericht Bludau und die Richterin Schütze

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Kempen vom 07.07.2009 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß § 540 Abs. 1 ZPO auf den festgestellten Tatbestand des angefochtenen Urteils des Amtsgerichts Kempen 11 O

38/09 – vom 07.07.2009 Bezug genommen. Die Beklagte verfolgt mit der Berufung ihren Klageabweisungsantrag erster Instanz gegen die Klägerin weiter. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts durch das Amtsgericht und ist der Ansicht, der Klägerin seien die weiteren titulierten Mietwagenkosten nicht zu erstatten. Insbesondere seien die Kosten überhöht, sie gingen über den erforderlichen Geldbetrag hinaus, den die Klägerin gemäß § 249 Abs. 2 BGB verlangen könne. Die vom Amtsgericht zur Ermittlung des Normaltarifs zugrunde gelegte Schwacke-Liste basiere auf völlig überhöhten Beträgen, wie die Studie des Fraunhofer Instituts aus dem Jahre 2008 zeige. Die vom Fraunhofer Institut ermittelten Mietwagenkosten seien wesentlich geringer und diese Werte des Fraunhofer Instituts seien dem Schwacke-Mietpreisspiegel vorzuziehen. Hinsichtlich der Einzelheiten des Beklagtenvortrags wird insoweit auf die Berufungsbegründung vom 31.08.2009 (Bl. 190 ff. d.GA.) verwiesen. Im Übrigen stehe der Klägerin jedenfalls aber kein Risikopreisaufschlag von pauschal 20 % zu. Zudem könne die Klägerin nicht die Zusatzkosten für einen zweiten Fahrer beanspruchen, ferner sei die Prämie für die Haftungsreduktion unbegründet, da das Unfallfahrzeug nicht kaskoversichert gewesen sei.

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie verteidigt das erstinstanzliche

Urteil.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Zu Recht hat das Amtsgericht der Klägerin weitere Mietwagenkosten in Höhe von 1.177,80 € zugesprochen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGHZ 160, 387, 383 = NJW 2005, 51, BGH NJW 2007, 2758, NJW 2009, 58). Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann. Dabei kann ein Unfallersatztarif aufgrund unfallspezifischer Kostenfaktoren (etwa Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit Ersatzforderungen wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen, u.a., vgl. z.B. BGH NJW 2009, 58) erforderlich i.S. des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sein. Diese Frage kann offenbleiben, wenn fest steht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation ohne Weiteres zugänglich war, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht, zugemutet werden konnte (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, vgl. nur BGH NJW 2006, 1508). Ebenso kann diese Frage offenbleiben, wenn zur Überzeugung des Tatrichters feststeht, dass dem Geschädigten die Anmietung zum „Normaltarif“ nach den konkreten Umständen nicht zugänglich gewesen ist, denn der Geschädigte kann in einem solchen Fall einen den „Normaltarif“ übersteigenden Betrag im Hinblick auf die subjektbezogene Schadensbetrachtung auch dann verlangen, wenn die Erhöhung nicht durch unfallspezifische Kostenfaktoren gerechtfertigt wäre. Diese Rechtsprechung zur Zugänglichkeit eines Normaltarifs kann auch auf Fallgestaltungen übertragen werden, bei denen dem Geschädigten kein Unfallersatztarif, sondern ein einheitlicher Tarif angeboten wurde. Es ist aber Sache des Geschädigten dann darzulegen und zu

beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstiger Tarif zugänglich war. Unterlässt der Geschädigte – wie hier – die Nachfrage nach günstigeren Tarifen, geht es nicht um die Verletzung der Schadensminderungspflicht, für die grundsätzlich der Schädiger die Beweislast trägt, sondern um die Schadenshöhe, die der Geschädigte darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen hat (vgl. BGHZ 163, 10 = NJW 2005, 1933).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze ist das Amtsgericht hier zutreffend davon ausgegangen, dass die der Klägerin zu ersetzenden Mietwagenkosten nach § 287 ZPO zu schätzen sind. Es bestehen keine durchgreifenden Bedenken dagegen, dass das Amtsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Kammer und zumindest einem gewichtigen Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OLG Köln, 24. Zivilsenat, 24 U 6/08; OLG Stuttgart, 3. Zivilsenat, 3 U 30/09; anderer Auffassung z.B. hingegen OLG Köln, 6. Zivilsenat, 16 U 6/09, alle zit. bei juris.de) den Normaltarif im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO nach dem Schwacke Mietpreisspiegel (hier des Jahres 2006) ermittelt hat. Soweit die Beklagte der Auffassung ist, der Schwacke Mietpreisspiegel 2006 sei keine taugliche Bemessungsgrundlage für den Normaltarif, sondern es sei auf den Marktspiegel Mietwagen Deutschland des Fraunhofer Instituts abzustellen, kann dem nicht gefolgt werden.

Die Art der Schätzungsgrundlage für die Ermittlung des Normaltarifs gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. In geeigneten Fällen können Listen und Tabellen bei der Schadensschätzung durchaus Verwendung finden (BGH NJW 2008, 1519; NJW 2009, 58). Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO der Normaltarif auf der Grundlage des Schwacke Mietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermittelt werden kann, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH NJW 2008, 1519; NJW 2008, 2910; NJW 2009, 58).

Auch mit der Vorlage der Studie des Fraunhofer Instituts Arbeitswirtschaft und

Organisation „Marktspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ hat die Beklagte nach Auffassung der Kammer keine konkreten Fehler der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage aufgezeigt. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass sie sich zwar einerseits in Übereinstimmung mit zahlreichen Gerichtsentscheidungen befindet, wohingegen es aber auch eine nicht unerhebliche Anzahl von Entscheidungen gibt, die die Werte des Fraunhofer Instituts für vorzugswürdig halten und es inzwischen sogar Gerichte gibt, die die Werte mitteln (so jüngst AG Köln, Urteil vom 11.01.2010, 268 C 145/08 zitiert bei juris.de). Insgesamt existiert zu der Frage, welche der Listen bei der Ermittlung der nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB – erforderlichen – Mietwagenkosten der Vorrang zu geben sei, inzwischen eine unüberschaubar große Anzahl an Urteilen. Für die Kammer maßgeblich bei ihrer Entscheidung ist aber u.a., dass der Bundesgerichtshof, wie bereits ausgeführt, verschiedene Ansätze hinsichtlich der Verwendung der Schwacke-Liste gebilligt hat. Dabei hat er auch stets auf die insoweit bestehende richterliche Entscheidungsfreiheit gemäß § 287 ZPO hingewiesen. Der Bundesgerichtshof hat trotz der Bedenken, die gegen die Zuverlässigkeit dieses Mietpreisspiegels vor allem unter Hinweis des „Mietpreisspiegels Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer Instituts für Arbeit, Wirtschaft und Organisation erhoben wurden, bisher immer daran festgehalten, dass das gewichtige Mittel nach der Eurotax Schwacke-Liste weiterhin in der Rechtsprechung als Schätzungsgrundlage für den Normaltarif Verwendung finden kann. Außerdem sind Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind, d.h. es müssen konkrete Tatsachen aufgezeigt werden, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall tatsächlich auswirken (OLG Stuttgart, a.a.O.). Dies ist hier weder vorgetragen noch ersichtlich.

Hinzu kommt hier, dass die durch das Fraunhofer Institut erlangten Werte bereits in zeitlicher Hinsicht wenig geeignet sind, um als Schätzungsgrundlage herangezogen zu werden. Denn während die Datenerhebung des Fraunhofer Instituts in der Zeit von Februar bis April 2008 erfolgte, beruhen die streitgegenständlichen Mietwagenkosten auf einer Pkw Anmietung im Juli 2007.

Ungeachtet dessen erweist sich nach Auffassung der Kammer die Studie des Fraunhofer Instituts als Schätzungsgrundlage jedenfalls nicht geeigneter als die Erhebung nach Schwacke, so dass kein zureichender Grund gegeben ist, von der Anwendung des Schwacke Mietpreisspiegels abzuweichen. So mag die Ermittlung des Schwacke

Mietpreisspiegels, wie vielfach kritisiert, Schwachpunkte aufweisen, aber auch die Studie des Fraunhofer Instituts ist nicht ohne jede Kritik. Insbesondere erfolgte die Erhebung der Daten durch das Fraunhofer Institut, wie sich aus den von den Parteien vorgelegten Übersichten ergibt, in einem räumlich wesentlich weitläufigeren Postleitzahlengebiet als dies bei Schwacke der Fall war. Denn während das Fraunhofer Institut sich auf ein ein- bis zweistellige Postleitzahlenregionen bezieht, verkleinert Schwacke den untersuchten Bereich auf eine dreistellige Postleitzahlenregion. Vornehmlich in Ballungsgebieten, in denen neben Städten auch ländlichere Regionen vorhanden sind, welche hinsichtlich der Postleitzahl die beiden ersten Ziffern gemeinsam haben, kann nach der Erhebungsmethode des Fraunhofer Instituts ein starkes Gefälle der jeweiligen Mietpreise zu einer Verfälschung der Durchschnittswerte führen. Dieses Risiko ist dagegen bei der Schwacke-Studie infolge der Begrenzung des Bewertungsgebietes deutlich vermindert. Zudem beruht der Mietpreisspiegel des Fraunhofer Instituts teilweise auf der Erhebung von Daten über das Internet, wobei sich außerdem (teilweise) Abschläge aufgrund einer notwendigen Vorbuchzeit finden (OLG Köln, Urteil vom 03.03.2009, 24 U 6/08; LG Dresden, Urteil vom 08.10.2008, 4 S 247/08, zit. bei juris.de). Eine Verzerrung der gebildeten Durchschnittswerte kann daher nicht ausgeschlossen werden, denn der Geschädigte ist regelmäßig auf den jeweiligen „Vor Ort-Tarif“ angewiesen, welcher bereits unter dem Gesichtspunkt der Planbarkeit für das vermietete Unternehmen gegenüber einem Internettarif erhöht ist.

Diesbezügliche Überlegungen haben in der jüngsten Rechtsprechung –wie bereits angesprochen- teilweise sogar dazu geführt, dass Gerichte dazu übergegangen sind, einen Mittelwert zwischen dem Fraunhofer Mietpreisspiegel und der Schwacke-Liste zur Bestimmung des Normaltarifs zu ermitteln (vgl. z.B. AG Köln, a.a.O.). Die Kammer hält gleichwohl an ihrer bisherigen Rechtsprechung fest, dass die Ermittlung des Normaltarifs nach der Schwacke-Liste nicht zu beanstanden ist.

Auch folgt die Kammer der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass grundsätzlich der „Normaltarif“ auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten gemäß § 287 ZPO geschätzt werden kann und in Anlehnung an die bereits zitierte obergerichtliche Rechtsprechung nimmt die Kammer bei einer Berechtigung zur Abrechnung eines Unfallersatztarifs einen Aufschlag von 20 % gegenüber dem Normaltarif vor. Daher ist auch insoweit das erstgerichtliche Urteil nicht zu beanstanden.

Soweit die Beklagte rügt, dass der Klägerin jedenfalls ein Zuschlag für den Zusatzfahrer nicht zu gewähren sei, da dies überhaupt nicht mit dem Zeugen [REDACTED] vereinbart worden sei, verkennt die Berufung, dass die Klägerin nicht die Mietwagenkosten ausweislich der Rechnung vom 31.07.2007 geltend macht, die ebenfalls Kosten für einen Zusatzfahrer enthalten, unabhängig davon, inwieweit dies gemäß der Vertragsurkunde vereinbart war oder nicht, und die um ca. 500,00 € über den mit der Klage geltend gemachten Mietkosten liegen, sondern die Mietwagenkosten auf der Grundlage der Berechnung eines erstattungsfähigen Normaltarifs zzgl. Aufschlag berechnet. Dabei können aber, bezogen auf den konkreten Fall, die Kosten für einen Zusatzfahrer angesetzt werden. Insoweit folgt die Kammer der Argumentation des Amtsgerichts, dass der Umstand, dass der Fahrschullehrer (Geschädigter) ständig im Auto mitfährt, nichts daran ändert, dass ein zweiter Fahrer am Steuer sitzt und unmittelbaren Einfluss auf das Verkehrsgeschehen nimmt. Hierdurch ergibt sich ein erhöhtes Risiko, das auszugleichen ist.

Letztlich teilt die Kammer auch die Auffassung des Amtsgerichts dahingehend, dass die Klägerin den Zuschlag für die Haftungsreduzierung beanspruchen kann. Insoweit kann auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil, 2. Seite der Entscheidungsgründe, 2. Absatz, am Ende, verwiesen werden.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 97, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Streitwert der Berufung: 1.177,80 €

Rungelrath

Bludau

Schütze

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24^h Dienst

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24^h Dienst